



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2016-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142)**

13. April 2016

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 14. bis 18. März 2016

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

| | Absätze | Seite |
|--|---------|-------|
| I. Teilnehmer | 1 – 3 | 4 |
| II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1) | 4 | 4 |
| III. Tanks (TOP 2)... .. | 5 – 7 | 5 |
| Bericht der Tank-Arbeitsgruppe | 6 – 7 | 5 |
| IV. Normen (TOP 3) | 8 – 11 | 6 |
| Bericht der Normen-Arbeitsgruppe | 10 – 11 | 6 |
| V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4) | 12 | 6 |
| Überprüfung des Wagens/Fahrzeugs/Schiffes und der Ladung durch den Beförderer | 12 | 6 |
| VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5) | 13 – 51 | 7 |
| A. Offene Fragen | 13 – 33 | 7 |
| 1. Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäi- schen Union (giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefähr- dende Stoffe (aquatische Umwelt)) | 13 | 7 |
| 2. Verpackungsanweisungen P 200 und P 206 | 14 | 7 |
| 3. Kennzeichnung und Belüftung gemäß Absatz 5.5.3.3.3 | 15 | 7 |
| 4. Für 2017 angenommene Texte – Unterabschnitte 1.1.3.2 und 1.1.3.3 sowie Sondervorschriften 363 und 666 | 16 – 17 | 7 |
| 5. Beförderungskategorien und Tunnelbeschränkungs- codes für die UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530 | 18 – 20 | 8 |
| 6. Sondervorschrift 636 | 21 – 22 | 8 |
| 7. Verwendung von IBC als Bergungsverpackungen | 23 – 24 | 9 |
| 8. Ergebnisse der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses | 25 | 9 |
| 9. Verweis auf die zuständige Behörde in der Verpackungs- anweisung P 910 | 26 | 9 |
| 10. Polymerisierende Stoffe | 27 | 9 |
| 11. Verkleinerte Abmessungen von Gefahrzetteln | 28 – 29 | 9 |
| 12. Verweis auf Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten | 30 | 9 |
| 13. Angleichung der verschiedenen Sprachfassungen | 31 | 10 |
| 14. Erläuterungen zu Spalte (15) der Tabelle A in Kapitel 3.2 | 32 | 10 |
| 15. 48. Tagung des UN-Expertenunterausschuss für die Beför- derung gefährlicher Güter | 33 | 10 |
| B. Neue Anträge | 34 – 51 | 10 |
| 1. Vorschläge in Bezug auf den Gefahrgutbeauftragten | 34 – 42 | 10 |
| 2. Angabe auf den in Abschnitt 5.3.2 vorgeschriebenen oran- gefarbenen Tafeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe .. | 43 | 11 |
| 3. Beförderung in loser Schüttung gemäß BK- oder VC-Codes | 44 | 12 |
| 4. Änderung des Unterabschnitts 4.1.1.17 betreffend Druckge- fäße | 45 | 12 |
| 5. Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationa- len Verkehr | 46 | 12 |
| 6. Redaktionelle Änderungen und Korrekturen | 47 | 12 |
| 7. Freistellungen in Zusammenhang mit der Art des Beförde- rung | 48 | 12 |
| 8. Verpackung "4N" | 49 | 13 |
| 9. Xb- und IS-Stellen | 50 | 13 |
| 10. Erneuerung der Schulungsnachweise von Gefahrgutbeauf- | | |

| | Absätze | Seite |
|--|---------|-------|
| tragen | 51 | 13 |
| VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) | 52 – 57 | 13 |
| A. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik" | 52 – 54 | 14 |
| B. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung elektrischer und elektronischer Altgeräte | 55 | 14 |
| C. Informelle Arbeitsgruppe über alternative Methoden für die wie- derkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren Flaschen aus Stahl | 56 | 14 |
| D. Informelle Arbeitsgruppe über Bedienungsausrüstungen von Tanks und Druckgefäßen | 57 | 14 |
| VIII. Unfälle und Risikomanagement (TOP 7) | 58 | 14 |
| IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8) | 59 | 14 |
| X. Verschiedenes (TOP 9) | 60 – 63 | 15 |
| A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind | 60 – 62 | 15 |
| B. Begriffsbestimmungen von Bezugsstahl und Baustahl | 63 | 15 |
| XI. Genehmigung des Berichts (TOP 10) | 64 | 15 |
| <u>Anlagen</u> | | |
| I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾ | | 16 |
| II. Korrekturen an den Änderungsentwürfen in den Dokumenten OTIF/RID/CE/GTP/2015/12 und ECE/TRANS/WP.15/231 ²⁾ | | 17 |
| III. Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 ²⁾ | | 18 |
| IV. Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 ²⁾ | | 19 |

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2016-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.1 veröffentlicht.

²⁾ Aus praktischen Erwägungen werden die Anlage II, III und IV als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2016-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 14. bis 18. März 2016 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchst. b), c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäische Metallverpackungen (EMPAC), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Internationaler Verband der Automobil-Hersteller (OICA), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Privatwagen-Union (UIP) und Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/501.2016 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/141 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.2 und INF.3 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2016 (in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.1/141 und Add. 1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung an.

III. Tanks (TOP 2)

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2015-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.2 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe über ihre Herbsttagung 2015)
- OTIF/RID/RC/2016/10 (Rumänien) (Begriffsbestimmungen von Bezugsstahl und Baustahl)
- OTIF/RID/RC/2016/11 (Norwegen) (Änderungsantrag zu MEGC und Tankcontainer in Kapitel 6.8)
- OTIF/RID/RC/2016/12 (Vereinigtes Königreich) (Druckprüfung unter Verwendung von Gasen)
- OTIF/RID/RC/2016/13 (Vereinigtes Königreich) (Informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks)
- OTIF/RID/RC/2016/17/Rev.1 (Schweiz) (Klarstellung der Begriffsbestimmung von "höchster Betriebsdruck (Überdruck)" für Tanks)

Informelle Dokumente:

- INF.5 (Sekretariat der OTIF) (Ergebnisse der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses, Absätze 30 bis 33)
- INF.10 (CEN) (Beratungersuchen an die Tank-Arbeitsgruppe)
- INF.12 (Niederlande) (Verschiedene Tankthemen)
- INF.13 (Niederlande) (Ansprechdruck von Sicherheitsventilen, nominaler Druck für Berstscheiben und allgemeine Vorschriften für Sicherheitsventile an Tanks)
- INF.16 (Russische Föderation) (Änderung der Sondervorschriften TU 21 und TU 16 des Kapitels 4.3 RID/ADR/ADN/Anlage 2 zum SMGS)
- INF.17 (Vereinigtes Königreich) (Informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks)
- INF.18 (EIGA) (Bedienungsausrüstungen an Tanks)
- INF.21 (UIC/CEFIC) (Beförderungen von Tanks, Batteriewagen/Batteriefahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung)
- INF.34 (Russische Föderation) (5.4.1.2.2 – Dokumentation – Zusätzliche Vorschriften für die Klasse 2)
- INF.36 (Sekretariat der OTIF) (Sondervorschrift 640)
- INF.38 (AEGPL) (Kommentare zum informellen Dokument INF.12)
- INF.39 (AEGPL) (Kommentare zum informellen Dokument INF.13)
- INF.45 (Frankreich) (Französische Übersetzung von "vapour space")
- INF.46 (Deutschland) (Normen EN 14432 und EN 14433 für Metalltanks mit Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar) (zurückgezogen)
- INF.48 (Vereinigtes Königreich) (Schlecht gebaute und zu Unrecht zugelassene Straßentankfahrzeuge)
- INF.49 (Frankreich) (Anmerkungen zu Dokument RID/RC/2016/17 der Schweiz)

5. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 14. bis 16. März 2016 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.61

6. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht in der Anlage I als Addendum I zum vorliegenden Bericht wiedergegeben ist, zusammen mit den beziehungsweise vorbehaltlich der nachfolgenden Kommentare. Die angenommenen Texte sind in den Anlagen II und III des vorliegenden Berichts enthalten, da die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass alle vorgeschlagenen Änderungen 2017 in Kraft treten sollen.

7. Einige Delegationen äußern Vorbehalte gegen die Anträge 8, 9 und 10 zur Beförderung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung. In der Abstimmung werden diese Anträge angenommen. Die Gemeinsame Tagung ist sich einig, dass die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks ihre Arbeiten fortsetzen sollte.

IV. Normen (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2016/1 (Deutschland) (Neue Ausgabe der Norm ISO 9001)
OTIF/RID/RC/2016/5 (CEN) (Information über die laufenden Arbeiten des CEN)

Informelle Dokumente: INF.30 (CEN)
INF.47 (Österreich) (Neufassungen von Normen)

8. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen und abends zusammentrifft.
9. Die Gemeinsame Tagung nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Herr D. Teasdale zum CEN-Berater ernannt wurde, um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinsamen Tagung und dem CEN zu erleichtern. Auf Vorschlag des Vertreters des Vereinigten Königreichs ernennen sie Herrn C. Jubb (Vereinigtes Königreich) für einen Zeitraum von zwei Jahren zum Vorsitzenden der Normen-Arbeitsgruppe.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.57 und INF.57/Rev.1 (das die während der Vorstellung des informellen Dokuments INF.57 mündlich vorgetragenen Korrekturen enthält)

10. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Arbeitsgruppe und nimmt die vorgeschlagenen Änderungen an. Die Änderungen sollen 2017 in Kraft treten (siehe Anlagen II und III).
11. Zu Punkt 4.2 b) wird erwähnt, dass die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der Norm EN 60079-7:2015 zwar keinen Einfluss auf das RID/ADR, wohl aber auf das ADN hat, welches einen Verweis auf die Norm IEC 60079-7:2006 enthält, die wie die entsprechende EN-Norm ebenfalls aktualisiert werden müsste.

V. Auslegung des RID/ADR/ADN (TOP 4)

Überprüfung des Wagens/Fahrzeugs/Schiffes und der Ladung durch den Beförderer

Informelles Dokument: INF.42 (Österreich)

12. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen der Vorschrift VI-2 des SOLAS-Übereinkommens, die darauf abzielen, die Bruttomasse der auf die Schiffe zu verladenden Container zu überprüfen, am 1. Juli 2016 in Kraft treten werden und sich nun die Frage stellt, welche Kontrollen vom Beförderer im Rahmen des Absatzes 1.4.2.2.1 des RID/ADR/ADN durchgeführt werden können, insbesondere dann, wenn die Container z. B. vom Zoll oder vom Absender versiegelt wurden. Der Vertreter Österreichs wird gebeten, der nächsten Tagung ein offizielles Dokument zu dieser Frage einzureichen.

VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäischen Union (giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt))

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/2 (CEFIC)

Informelle Dokumente: INF.53 (Europäische Union)
INF.54/Rev.1 und Rev.2 (CEFIC)

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungen zu den Absätzen 2.2.61.1.14, 2.2.8.1.9 und 2.2.9.1.10.5, mit denen den Entwicklungen des Rechts der Europäischen Union zur Einstufung, Bezeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen Rechnung getragen werden soll, an (siehe Anlage III).

2. Verpackungsanweisungen P 200 und P 206

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/4 (ISO)

14. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss eine Korrektur der Verpackungsanweisung P 200 angenommen hat, die in Anlage III des Dokumentes ST/SG/C.3/96/Add.1 wiedergegeben ist, und dass der nächsten Tagung des Unterausschusses eine ähnliche Korrektur für die Verpackungsanweisung P 206 vorgeschlagen wird. Sie nimmt daher die von der ISO für die Verpackungsanweisungen P 200 und P 206 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage III) (die Änderungen sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten).

3. Kennzeichnung und Belüftung gemäß Absatz 5.5.3.3.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/18 (Österreich)

Informelles Dokument: INF.59 (Österreich)

15. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass es nicht ratsam wäre, den zweiten Spiegelstrich zu streichen, da anhand des Verweises auf das Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) klargestellt werden kann, welche Vorschriften bei einer Beförderung gemäß ATP anwendbar sind. Sie stimmt jedoch einer redaktionellen Umformulierung des Textes zu (siehe Anlage II).

4. Für 2017 angenommene Texte – Unterabschnitte 1.1.3.2 und 1.1.3.3 sowie Sondervorschriften 363 und 666

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/16 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.52 (Frankreich)
INF.60 (Frankreich)

16. Unter Berücksichtigung der langen Diskussionen bei den früheren Tagungen, die für die Fassung 2017 des RID/ADR/ADN zu einem Kompromiss geführt hatten, ist die Gemeinsame Tagung nicht gewillt, die Diskussion erneut aufzunehmen, sofern damit eine Änderung der angenommenen Struktur bezweckt werden soll.

17. Sie nimmt jedoch einige Änderungsvorschläge zur Klarstellung bestimmter Textpassagen an, und zwar:
- a) den Antrag 1 der Schweiz zur Bem. nach dem ersten Absatz der Sondervorschrift 363 (siehe Anlage II);
 - b) den Antrag aus Absatz 12 b) des Dokuments der Schweiz zur Änderung des Absatzes b) der Sondervorschrift 666 (siehe Anlage III) und
 - c) eine neue Sondervorschrift 669 zur Beförderung von Anhängern als Ladung (siehe Anlage III).

5. Beförderungskategorien und Tunnelbeschränkungs_codes für die UN-Nummern 3166, 3171 und 3528 bis 3530

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/15 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.55 (Schweiz)

18. Die Mehrzahl der Delegationen ist der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, für die UN-Nummern 3166 und 3171 Beförderungskategorien und Tunnelbeschränkungs_codes vorzusehen, da die betreffenden Geräte und Fahrzeuge bereits gemäß den in der Sondervorschrift 666 festgesetzten Bedingungen freigestellt sind und nichts darauf hindeutet, dass diese Sondervorschrift nicht für beschädigte Fahrzeuge gilt. Zudem sind in Unterabschnitt 1.1.3.1 d) auch Abschleppsituationen abgedeckt.
19. Ebenso sind die Freistellungsbedingungen für die UN-Nummern 3528 bis 3530 in der Sondervorschrift 363 enthalten, und es erscheint überflüssig, die Anwendung des Absatzes 1.1.3.6.3 vorzusehen und den UN-Nummern Beförderungskategorien zuzuordnen.
20. Es stellt sich die Frage, warum für die UN-Nummern 3528 bis 3530 eine Verpackungsanweisung P 005 vorgesehen ist, obwohl die Sondervorschrift 363 diese doch von der Anwendung dieser Verpackungsanweisung freistellt. Die Gemeinsame Tagung fragt sich daher, ob die Verpackungsanweisung P 005 anwendbar ist, wenn die Freistellungen der Sondervorschrift 363 angewendet werden, und zieht es vor, zu dieser Frage die Stellungnahme des UN-Expertenunterausschusses abzuwarten. Die Bestimmungen des RID/ADR/ADN 2017 bleiben somit konform zu den UN-Modellvorschriften. Die Gemeinsame Tagung beschließt, dass es aus den in Absatz 18 genannten Gründen nicht notwendig ist, Beförderungskategorien vorzusehen. Über die Notwendigkeit von Beschränkungen in Straßentunneln soll die WP.15 befinden.

6. Sondervorschrift 636

Informelle Dokumente: INF.26 (Deutschland)

INF.35 (Schweiz)

INF.37 (Vereinigtes Königreich)

21. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Änderung des Absatzes b) der Sondervorschrift 636, die bei der vorherigen Tagung vorläufig angenommen worden war (siehe OTIF/RID/RC/2015-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140, Absatz 72 und Add.1) (siehe Anlage II).
22. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass der Antrag der Schweiz im informellen Dokument INF.35 neu ist und zunächst von der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung elektrischer oder elektronischer Altgeräte untersucht werden sollte.

7. Verwendung von IBC als Bergungsverpackungen

Informelle Dokumente: INF.14 (FEAD)
INF.24 (Sekretariat)

23. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss der Zulassung von IBC als Bergungsverpackungen nicht zugestimmt hat, da IBC nicht für die Aufnahme von Gegenständen geprüft sind. Der UN-Expertenunterausschuss war der Ansicht, dass in diesem Fall Großverpackungen verwendet werden müssten.
24. Die Gemeinsame Tagung beschließt per Abstimmung, die Verwendung von IBC als Bergungsverpackungen für RID/ADR/ADN-Beförderungen weiterhin zuzulassen, jedoch lediglich diejenigen des Typs 11A, da der Vertreter der FEAD bestätigt, dass die übrigen Typen von der europäischen Abfallentsorgungsindustrie nicht eingesetzt werden (siehe Anlage II).

8. Ergebnisse der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses

Informelles Dokument: INF.5 (Sekretariat der OTIF)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlagen II und III).

9. Verweis auf die zuständige Behörde in der Verpackungsanweisung P 910

Informelles Dokument: INF.6 (Deutschland)

26. Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt und angenommen (siehe Anlage II).

10. Polymerisierende Stoffe

Informelles Dokument: INF.7 (Deutschland)

27. Die Anträge zu Folgeänderungen in Zusammenhang mit der Aufnahme von polymerisierenden Stoffen in die Klasse 4.1 werden angenommen (siehe Anlage III).

11. Verkleinerte Abmessungen von Gefahrzetteln

Informelles Dokument: INF.11 (Deutschland)

28. Der Änderungsantrag zur Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.1.30 betreffend Gefahrzettel wird angenommen, das vorgeschlagene Datum des 31. Dezember 2018 wird jedoch auf den 30. Juni 2019 geändert (siehe Anlage III).
29. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass auf dem Markt wiederverwendbare Gefahrzettel zu finden sind, die eine höhere Widerstandsfähigkeit als normale Gefahrzettel aufweisen und für die sich die Nutzer eine längere Übergangsfrist wünschen. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass diese Frage im Rahmen der Änderungsanträge für die Fassung 2019 des RID/ADR/ADN diskutiert werden könnte.

12. Verweis auf Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten

Informelles Dokument: INF.19 (Sekretariat der OTIF)

30. Die Änderungsanträge werden angenommen (siehe Anlage III).

13. Angleichung der verschiedenen Sprachfassungen

Informelles Dokument: INF.15 (Sekretariat der OTIF)

31. Die im Sinne der Angleichung der Sprachfassungen vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen der deutschen, englischen und französischen Texte werden angenommen (siehe Anlage III).

14. Erläuterungen zu Spalte (15) der Tabelle A in Kapitel 3.2

Informelles Dokument: INF.22 (Portugal)

32. Die Mehrzahl der Delegationen hält den derzeitigen Wortlaut nicht für zweideutig oder widersprüchlich. Nach langer Diskussion zieht der Vertreter Portugals seinen Antrag zurück und kündigt an, unter Umständen auf die Frage zurückzukommen.

15. 48. Tagung des UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.24 (Sekretariat)

33. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Diskussionsergebnisse des UN-Expertenunterausschusses in Bezug auf die Fragen, die bei der Herbsttagung sowie in der WP.15 und im Unterausschusses Carriage of Cargoes and Containers (Beförderung von Ladung und Containern) CCC der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation aufgeworfen wurden, zur Kenntnis. Sie beschließt, dass die Schlussfolgerungen zu den Absätzen 86, 87, 92, 93, 112 und 114 – sofern nicht bereits geschehen – in den für den 1. Januar 2017 vorgesehenen Änderungen des RID/ADR/ADN berücksichtigt werden sollen, auch wenn einige davon noch der Bestätigung der 49. Tagung des Unterausschusses bedürfen (siehe Anlage II).

B. Neue Anträge

1. Vorschläge in Bezug auf den Gefahrgutbeauftragten

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/3 (EASA)

Informelle Dokumente: INF.40 (Spanien)
INF.50 (UIP)

34. Mehrere Delegationen geben an, alle Anträge der EASA abzulehnen, da sie nicht sehen, inwieweit dadurch die Sicherheit verbessert werden kann, und weil die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen nicht evaluiert wurden. Einige Delegationen geben an, dass ihre nationalen Verbände die Anträge ablehnen, und stellen die Frage, inwieweit diese Anträge von den betreffenden Berufsverbänden unterstützt werden.
35. Da einige Delegationen bestimmte Aspekte der Anträge für interessant halten, wird beschlossen, diese in Gruppen genauer zu untersuchen.

Antrag 1

36. Mit diesem Antrag soll sichergestellt werden, dass Schulungen im Sinne des Kapitel 1.3 ausschließlich von zertifizierten Gefahrgutbeauftragten angeboten werden. Während der Diskussion wird deutlich, dass die Mehrzahl der Regierungs- und Nichtregierungsdelegationen dieses Prinzip vehement ablehnt, da die Schulung an spezifische Funktionen im Unternehmen geknüpft ist. Die Schulung könne von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern des Unternehmens angeboten werden, die für gezielte Schulungen unter Berücksichtigung etwaiger sonstiger Vorschriften ohne Bezug zum Transport oder mit starkem Bezug zum unterneh-

mensinternen Arbeitsumfeld oft kompetenter seien als ein Gefahrgutbeauftragter. Der Antrag wird daher abgelehnt.

Anträge 2, 5 und 8

37. Einige Delegationen geben an, dass in ihrer nationalen Gesetzgebung die Pflicht zur Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten bereits für den Absender gelte. Andere erklären, ihre nationale Gesetzgebung beruhe auf der diesen Vorschriften für den Gefahrgutbeauftragten zugrunde liegenden europäischen Richtlinie, die sich nicht an Absender richte. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs hätte beachtliche Auswirkungen für Industrie und Verwaltung.
38. Schließlich wird beschlossen, den Anwendungsbereich auf Absender auszuweiten, der Vertreter der EASA wird jedoch gebeten, einen Vorschlag zu Übergangsvorschriften für einen Zeitraum von vier Jahren, gerechnet ab dem vorgesehenen Inkrafttreten (d.h. bis 2023 bei einem Inkrafttreten im Jahr 2019), auszuarbeiten. Gleichermaßen sollten auch für den Schulungsnachweis in Unterabschnitt 1.8.3.18, dessen Änderung in Antrag 8 ebenfalls vorgeschlagen wird, Übergangsvorschriften vorgesehen werden.
39. Die Aufnahme des Vermerks "(einschließlich Dritter)" wird nicht unterstützt und von EASA zurückgezogen. Die Frage der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Betreiber von Kesselwagen liegt in der Zuständigkeit des RID-Fachausschusses und sollte diesem daher gegebenenfalls gesondert vorgelegt werden. Es wäre zweckmäßig, insbesondere die Kommentare der UIP aus dem informellen Dokument INF.50 sowie die Verbindung mit dem Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks zu berücksichtigen.

Antrag 3

40. Die redaktionelle Änderung in Unterabschnitt 1.8.3.2 a) wird angenommen, die neue Bem. zur Beschränkung der Vorrechte der zuständigen Behörden in Bezug auf die Freistellung bestimmter Beteiligter in Abhängigkeit von den betroffenen Mengen wird hingegen abgelehnt.

Antrag 4

41. Zum Nutzen eines harmonisierten Berichtsmusters gehen die Meinungen auseinander. Zunächst sollten Sinn und Zweck dieser Berichte analysiert werden. Geht es darum, das Unternehmen zur Verbesserung der Sicherheit zu beraten oder es zu überwachen? Der Vertreter der EASA wird gebeten, der Option der Erstellung eines Leitfadens nachzugehen. In einem eventuellen neuen Antrag sollte er den Zweck eines harmonisierten Berichts erläutern und bereits bestehende Muster berücksichtigen.

Anträge 6 und 7

42. Mangels Unterstützung werden diese Anträge nicht weiter diskutiert, und es werden keine Entscheidungen getroffen.

2. Angabe auf den in Abschnitt 5.3.2 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/14 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.28 (Frankreich)

43. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag Frankreichs, bei allen Beförderungen verpackter radioaktiver Stoffe, deren Ladung aus einer einzigen UN-Nummer besteht, die Angabe der UN-Nummer auf den orangefarbenen Tafeln vorzusehen, auch wenn die Beförderungen nicht unter ausschließlicher Verwendung erfolgen müssen, zur Kenntnis, stellt aber ebenfalls

fest, dass diese Bestimmung nicht mit den aktuellen IAEA-Vorschriften übereinstimmt. Sie wünscht daher eine Stellungnahme der IAEA zu dieser Frage und betont, dass es wünschenswert wäre, wenn die vorgeschlagene Bestimmung auch für die Regelwerke der übrigen Verkehrsträger, insbesondere für den Seeverkehr, vorgeschlagen werden würde.

3. Beförderung in loser Schüttung gemäß BK- oder VC-Codes

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/6 (Spanien)

44. Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass die von Spanien vorgeschlagene Interpretation bereits aus dem Text hervorgeht. Dennoch nimmt die Gemeinsame Tagung die Aufnahme einer Bem. zu Unterabschnitt 7.3.3.1 an, um klarzustellen, dass bei Angabe eines VC 1- (oder VC 2-) Codes in Spalte 17 der Tabelle A ein Schüttgut-Container BK 1 (beziehungsweise BK 2) verwendet werden darf, sofern alle relevanten Bestimmungen des Abschnitts 7.3.3 eingehalten werden (siehe Anlage IV).

4. Änderung des Unterabschnitts 4.1.1.17 betreffend Druckgefäße

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/7 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.27 (Vereinigtes Königreich)

45. Nach einigen Diskussionen zu diesem Antrag zur Behebung eines Widerspruchs zwischen der Bem. in Abschnitt 4.1.1 und dem Unterabschnitt 4.1.1.17 wird der Antrag des EIGA in der vom Vereinigten Königreich verfassten Form (informelles Dokument INF.27) zur Abstimmung gestellt und angenommen (siehe Anlage IV).

5. Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr

Informelles Dokument: INF.41 (Sekretariat der UNECE)

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Verweise auf diese Unterscheidungszeichen im Zusammenhang mit den Kennzeichen auf Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Tanks usw. auch in der englischen Fassung, die aus den UN-Modellvorschriften übernommen wurde, nicht korrekt ist. Sie nimmt die vom Sekretariat vorgeschlagene Änderung unter dem Hinweis an, dass ein ähnlicher Vorschlag auch dem UN-Expertenunterausschuss unterbreitet wird (siehe Anlage III).

6. Redaktionelle Änderungen und Korrekturen

Informelles Dokument: INF.44 (Sekretariat der UNECE)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Streichung der Sondervorschrift MP 16 in Unterabschnitt 4.1.10.4 an, da sie keiner UN-Nummer zugeordnet ist. Sie nimmt ebenfalls alle redaktionellen Verbesserungsvorschläge zum französischen Text an (siehe Anlage III).

7. Freistellungen in Zusammenhang mit der Art des Beförderung

Informelles Dokument: INF.9 (Schweden)

48. Die Vertreterin Schwedens wird gebeten, der nächsten Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten und sich dabei auf die spezifischen Probleme mit Freistellungen von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zu konzentrieren.

8. Verpackung "4N"

Informelles Dokument: INF.20 (Italien)

49. Die Gemeinsame Tagung erkennt an, dass die Einführung der Verpackungen des Typs "4N" zu Folgeänderungen in den Unterabschnitten 4.1.3.4 und 4.1.5.17 hätte führen müssen, die vergessen wurden. Sie nimmt daher die Korrekturvorschläge an, die dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden müssen (siehe Anlage III).

9. Xb- und IS-Stellen

Informelles Dokument: INF.23 (Italien)

50. Der Antrag zur Klarstellung des Punktes 1.1 in den Absätzen (12) und (13) der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 wird mit einer Änderung angenommen (siehe Anlage III).

10. Erneuerung der Schulungsnachweise von Gefahrgutbeauftragten

Informelles Dokument: INF.31 (Italien)

51. Nach einigen Diskussionen wird der Vertreter Italiens gebeten, der nächsten Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten.

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik"

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/9 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.4 und Add.1-9 sowie Add.1/Corr.1 (Frankreich)
INF.51 (Frankreich)
INF.33 (Deutschland)

52. Die Gemeinsame Tagung nimmt die letzten Entwicklungen in Bezug auf die Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe und insbesondere das Projekt zur Folgenabschätzung der Umsetzung der vorgeschlagenen Architektur (INF.4/Add.1/Corr.1) zur Kenntnis.
53. Wie von Frankreich im informellen Dokument INF.51 angeregt wäre es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Vertragsparteien des RID/ADR/ADN von Vorteil, über nur eine Schnittstelle, die sogenannte "TP 1", mit maximaler geografischer Abdeckung zu verfügen. Ebenfalls wünschenswert wäre, wenn diese Schnittstelle von der UNECE verwaltet werden könnte. Die Gemeinsame Tagung unterstützt das Prinzip, Diskussionen zwischen der informellen Arbeitsgruppe und dem Sekretariat der UNECE zu führen, und dabei folgende Punkte zu untersuchen:
- Möglichkeit der Entwicklung einer Verwaltungszugangsschnittstelle (sogenannte "TP 1" mit der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Architektur) und ihre Verwaltung durch die UNECE,
 - dazugehörige technische, rechtliche und finanzielle Aspekte,
 - Möglichkeit eines Datenaustauschs zwischen der Schnittstelle TP 1 und den Eisenbahnunternehmen, die in Kooperation mit der ERA als Schnittstelle TP 2 agieren,
 - für den Übergangszeitraum anwendbare Lösungen unter Berücksichtigung der nationalen Initiativen, die mit dem Geist des Projektes kompatibel sind, insbesondere zur Erleichterung der Verknüpfungen zwischen TP 2-Schnittstellen, solange keine TP 1-Schnittstelle zur Verfügung steht, und zur Prüfung der diesbezüglichen Zweckmäßigkeit der nationalen Initiativen,

- Beziehungen zu anderen Projekten wie *eCall*.

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch die Initiative Deutschlands in Bezug auf die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente auf seinem Staatsgebiet zur Kenntnis (informelles Dokument INF.33). Einige Delegationen bedauern, dass diese Initiative sich im Rahmen des internationalen Verkehrs nur schwer umsetzen lasse. Es wird jedoch vereinbart, dieses von unten nach oben gehende ("Bottom-up") Konzept in das Mandat der Arbeitsgruppe "Telematik" aufzunehmen.

B. Informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung elektrischer oder elektronischer Altgeräte

Informelles Dokument: INF.8 (Deutschland)

55. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Tagung dieser Arbeitsgruppe am 27. und 28. April 2016 in Bonn stattfinden wird.

C. Informelle Arbeitsgruppe über alternative Methoden für die wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren Flaschen aus Stahl

Informelles Dokument: INF.29 (AEGPL)

56. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe sich zu einem noch unbestimmten Zeitpunkt zwischen April und Juni 2016 für zwei Tage treffen wird, und nimmt das Tagungsprogramm zur Kenntnis.

D. Informelle Arbeitsgruppe über Bedienungsausrüstungen von Tanks und Druckgefäßen

Informelles Dokument: INF.18 (EIGA)

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten an Druckgefäßen zur Kenntnis. Es erscheint zweckmäßig, bei der nächsten Tagung der Tank-Arbeitsgruppe die Themen festzulegen, die für Tanks diskutiert werden sollten.

VIII. Unfälle und Risikomanagement (TOP 7)

Informelles Dokument: INF.43 (ERA)

58. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse des fünften und sechsten Workshops der ERA zum Fahrplan bezüglich Risikomanagement im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und auf Binnenwasserstraßen und die Einladung zur Teilnahme am siebten Workshop (Valenciennes, 14. bis 16. Juni 2016) zur Kenntnis.

IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)

59. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 19. bis 23. September 2016 in Genf stattfinden.

X. Verschiedenes (TOP 9)**A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind**

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/8 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.56 (Vereinigte Staaten von Amerika)

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt Kenntnis von den von EIGA gelieferten Informationen zur Begründung der Verlängerung der multilateralen Sondervereinbarung M 237 in Erwartung der Einrichtung und des Abschlusses des Verfahrens zur Einführung einer amerikanischen Vorschrift für die Anerkennung von Gasflaschen in den Vereinigten Staaten, die von den Vertragsparteien des RID und des ADR zugelassen wurden, im Gegenzug zur Zulassung zur Beförderung gemäß RID, ADR und ADN der vom DOT zugelassenen Gasflaschen (siehe auch OTIF/RID/RC/2015-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140, Absätze 94 bis 98). Dies wird mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen.
61. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs kündigt an, dass seine Regierung beabsichtige, einen Entwurf für eine neue multilaterale Sondervereinbarung mit einer maximalen Gültigkeit von drei Jahren auszuarbeiten.
62. Einige Delegationen kündigen an, dass sie eine solche Vereinbarung unterzeichnen würden. Andere geben an, sich eine Begrenzung der Vereinbarung auf die in der Anlage zum Dokument OTIF/RID/RC/2016/8 enthaltene Liste der Gase, die aktuell in DOT-Gefäßen befördert werden, zu wünschen. Einige Delegationen betonen, dass die Liste nicht erschöpfend sei und ein begrenzter Ansatz zu Schwierigkeiten für die betroffene Industrie führen könnte.

B. Begriffsbestimmungen von Bezugsstahl und Baustahl

Dokument: OTIF/RID/RC/2016/10 (Rumänien)

63. Das Dokument wird im Lichte der Ergebnisse der Tank-Arbeitsgruppe (informelles Dokument INF.61, Absätze 3 bis 5) geprüft. Der Vertreter Rumäniens wird gebeten, die Frage im UN-Expertenunterausschuss unter Berücksichtigung der Anregungen der Tank-Arbeitsgruppe näher zu beleuchten.

XI. Genehmigung des Berichts (TOP 10)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2016 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2016-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.1)

Anlage II

Korrekturen an den Änderungsentwürfen in den Dokumenten OTIF/RID/CE/GTP/2015/12 und ECE/TRANS/WP.15/231

(siehe OTIF/RID/RC/2016-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2)

Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017

(siehe OTIF/RID/RC/2016-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2)

Anlage IV

Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019

(siehe OTIF/RID/RC/2016-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2)
